



URNER MINERALIENTAGE

BÖRSENLEITER:

ADRIAN DITTLI, GIESSENSTRASSE 3, 6460 ALTDORF

TEL.: 041 / 871 20 91

NATEL: 079 / 262 26 86

MAIL: BOERSE@MINERALIENFREUND.CH

Börsenreglement

1 Zweck und Art der Ausstellung

- 1.1 Gemäss den Statuten der Urner Mineralienfreunde ist den Strahlern, Sammlern, Liebhabern und Wissenschaftlern von Mineralien und Fossilien Gelegenheit zum Kauf, Verkauf oder Tausch anzubieten. Es soll an unserer Ausstellung eine möglichst vielseitige Auswahl von Mineralien, Fossilien und Zubehör zum Kauf, Verkauf und Tausch angeboten werden.
- 1.2 Der Kauf, Verkauf und Tausch von Mineralien, Fossilien und Zubehör soll für alle Beteiligten auf eine korrekte und reelle Grundlage gestellt werden, wobei die Preis-bildung dem freien Spiel von Angebot und Nachfrage überlassen wird.

2 Zulassung

- 2.1 Als Aussteller oder Verkäufer an den Intern. Urner Mineralientage in Altdorf sind alle Strahler und Händler des In- und Auslandes zugelassen, welche nach Erhalt der Tischzuteilung und der definitiven Bestätigung die Tischgebühr bezahlt haben.
- 2.2 Aussteller aus dem Ausland müssen einen Scheck der Anmeldung beilegen! Dieser Scheck wird nach der Begleichung der genauen Kosten für Tischmeter und Lampen an der Börse in Altdorf wieder zurückerstattet. Eine Anmeldung ohne Scheckbeilage hat keine Gültigkeit!
- 2.3 Der Platz kann nicht ohne die Zustellung der Börsenleitung weitergegeben werden.
- 2.4 Die Zuteilung des Standplatzes erfolgt durch die Börsenleitung unter Berücksichtigung der Platzverhältnisse und des Ausstellungsgutes (Alpine-, Weltweite Mineralien und Fossilien haben Vorrang, ebenso ungefasste Schmucksteine vor Bijouterie und übrigen geschliffenen Materialien).
- 2.5 Den Ausstellern stehen im Parterre einen Teil der Eingangshalle, 7 Zimmer und im 1. Stock ein kleiner und ein grosser Saal sowie der Gang zur Verfügung. Der grosse Saal im ersten Stock bleibt ausschliesslich Ausstellern von Mineralien und Versteinerungen reserviert. Es werden hier nur Anschliffe **ohne Bearbeitung der Konturen** und keine zu Gegenständen verarbeiteten Mineralien und Gesteine zugelassen. Kein Schmuck und keine Schmucksteine!
- 2.6 Ausserhalb der zugeteilten Ausstellungsfläche darf kein Verkauf stattfinden.
- 2.7 Mit seiner Unterschrift auf der Anmeldung anerkennt der Aussteller das Börsenreglement und verpflichtet sich, dessen Bedingungen einzuhalten und der Kontrollorgane Folge zu leisten
- 2.8 Allfällige Abbestellungen können nur begründet bis Mitte August desselben Jahres berücksichtigt werden. Bei späterer Annullierung oder Nichtbenützung der reservierten Tischfläche verfällt die bezahlte Tischmiete.

3 Standvorschriften

- 3.1 Es ist den Ausstellern untersagt, die Ihnen zugeteilten Ausstellungsflächen selbst zu

vergrössern oder Verbreiterungen der Tischfläche zu erstellen. Auch das Mitbringen und Aufstellen mitgebrachter Einrichtung (z.B. Tische usw.) ist ohne Bewilligung der Börsenleitung verboten.

- 3.2 Vertikale Aufbauten sind zugelassen, wenn diese bei der Anmeldung deklariert wurden (Gestelle, Treppen, Beleuchtungsjoche usw.).
- 3.3 Der Aussteller und ein Helfer haben freien Eintritt und erhalten je einen Anstecker. Während der Ausstellung muss der Anstecker sichtbar getragen werden. Beim Verlassen der Ausstellung muss der Anstecker mitgenommen werden, denn er berechtigt für freien Eintritt. Weitere Helfer müssen Eintritt bezahlen.
- 3.4 Die zwei Passepartouts müssen **beim Haupteingang** an der Kasse vom Aussteller am Samstagmorgen unter Vorweisung der Anmeldebestätigung abgeholt werden, ansonsten erhält man keinen Zutritt zur Börse
- 3.5 Die Leistung der eingesetzten Beleuchtungsmittel ist begrenzt. Pro Laufmeter Tisch dürfen höchstens 80 Watt eingesetzt werden. Die Leistung der einzelnen Lampen darf 100 Watt nicht übersteigen.
- 3.6 Lampen, welche die Farbe der Exponate verändern oder in unnatürlicher Art und Weise verstärken (z.B. UV-Licht oder Farbfilter) sind verboten. Ausgenommen davon sind Fluoreszenz- oder Ultraviolett-Lichtquellen in speziellen abgeschirmten Kabinetten.

4 Art des Ausstellungsgutes

- 4.1 Erwünscht sind vor allem Mineralien und Fossilien von guter Qualität und von mineralogischem Interesse. Zugelassen sind auch Gesteine und Zubehör, welche im Zusammenhang mit dem Mineralien- oder Fossilien-Sammeln stehen. (Werkzeuge, Bearbeitungsgeräte, Bestimmungsmaterial, Lupen, Binokular, Fachliteratur, Mineralienreisen, Vitrinen, Ausstellungshilfen usw.).
- 4.2 Geflickte, reparierte und geleimte Mineralien und Fossilien sind nur zulässig, sofern diese entsprechend bezeichnet sind und der Käufer unaufgefordert auf den Mangel aufmerksam gemacht wird.
- 4.3 Synthetisch hergestellte, verfälschte und künstliche Produkte, sowie Imitationen sind zum Verkauf nicht zugelassen. (Ausnahme: Synthesen von Edelsteinen) Dies gilt auch für reine Holz-, Metall- oder Keramikgegenstände (z.B. Ringe in verschiedenen Metallen oder Nichteisen-metallen (Gold, Silber, Kupfer usw.)) ohne Beziehung zu Mineralien und Fossilien.
- 4.4 Verboten sind montierte, zusammengefügte (geleimte oder gekittete) Mineralien und Fossilien (z.B. Montagen auf Gestein und Drusen u.a).
- 4.5 Verboten sind künstlich gefärbte (mutierte) Mineralien, wie z.B. eingefärbte, beheizte (so genannte Citrine u.a.) oder nachgefärbte Objekte

- und bestrahlte Mineralien (gewisse Rauchquarze u.a.)
- 4.6 Verboten ist gezupftes Gold, Silber, Kupferfitter (u. ähnliches) und gegossener Kupfer (sculptured cooper)
- 4.7 Verboten sind angeschliffene und polierte Kristalle wie z.B. Quarze, Rutilquarze, Fluorite u.a
- 4.8 Verboten sind Kristallform vortäuschende bearbeitete Mineralien wie Pyramiden, Obelisken u.a.
- 4.9 Verboten sind rezente Muscheln, rezente Seeigel, Korallen u.a.
- 4.10 Verboten sind gezüchtete Mineralien
- 4.11 Verboten sind Perlen, Korallen, Elfenbein, Keramik
- 4.12 Verboten sind auf Mineralien, Fossilien oder Gesteinen montierte Pflanzen
- 4.13 Für Steinheilkunde (Lithotherapie) darf keine Werbung betrieben werden und es sind auch Hilfssteine verboten (z.B. sind ausgesprochene Massagesteine vom Verkauf ausgeschlossen)
- 4.14 Verboten sind Grubenlampen und bergmännisches Werkzeug
- 4.15 Verboten sind Kunstabgüsse von Fossilien
- 4.16 Verboten sind reine Souvenirartikel und Gegenstände aus Massenfabrikationen
- 4.17 Verboten sind Objekte ohne Mineralienanteil und Bezug zu einer Mineralienbörse (Schmucksteinimitationen)
- 4.18 Ebenso verboten sind Mineralienzubereitungen in Form von Salben und/oder zu oralen Applikation

5 Kontrolle

- 5.1 Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, die Ausstellungsgegenstände zu kontrollieren, korrekte Bezeichnungen wie Namens-, Fundort- und Preisangaben zu verlangen und nötigenfalls ungeeignetes Material vom Verkauf auszuschliessen.

6 Gesetzliche Bestimmungen und Verkaufsvorschriften

- 6.1 Es ist eine zweckmässige Beschriftung anzubringen. Es müssen Namen, Fundorte und Preis klar ersichtlich sein. Radioaktive oder toxisch wirkende Mineralien sind entsprechend zu kennzeichnen und dürfen nur unter Einhaltung der gesetzlichen Sicherheits- und Schutzvorschriften angeboten werden.
- 6.2 Preisschilder haben nur einen Preis und sind in Schweizer Franken anzuschreiben. Ankündigungen von Werbung mit Rabatten (Ausverkaufspraktiken) sind verboten.
- 6.3 Für die Einhaltung und Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften (z.B. zollsteuer- und gewerberechtliche Verpflichtungen) sind die Aussteller selber verantwortlich.
- 6.4 Folgende Gesetze und Verordnungen sind vor allem zu beachten:
 - Strahlenschutzgesetz (StSG) und Strahlenschutzverordnung (StSV) [maximal 100gr. Uran und 10gr Thorium pro Aussteller]
 - Giftgesetz oder Giftverordnung (ROH5)
 - Verordnungen über verbotene giftige Stoffe und umweltgefährdende Stoffe
 - Bundesgesetz über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren
 - Vorschriften in Bezug auf die Bezeichnung und Vermerke für ganz oder teilweise vergoldete, versilberte oder andere Ersatzwaren sowie für vollständig goldplattinierte Waren

- Verordnung und Bekanntgabe von Preisen (zum Bundesgesetz über unlauteren Wettbewerb und zum Bundesgesetz über Messwesen)
- Der Verkauf von Schmuck hat sich nach den Bestimmungen der Internationalen Vereinigung „Schmuck, Silberwaren, Diamanten, Perlen, Steine“ (CIBJO) zu richten. Sie enthalten u.a. Vorschriften über die Benennung und Beschreibung von geschliffenen Edel- und Schmucksteinen.

7 Haftung

- 7.1 Für jede mögliche Art von Beschädigung, Verlust oder Diebstahl haftet der Aussteller selbst. Verein und Börsenleitung können hierfür nicht belangt werden. Bei Ausfall der Ausstellung durch höhere Gewalt (Krieg, Seuchen, Unwetter usw.) können keine Schadenersatz-Ansprüche geltend gemacht werden. Die Standgebühren bleiben auch dann geschuldet.
- 7.2 Der Standinhaber übernimmt in jedem Fall die volle persönliche Verantwortung für sich und sein Standpersonal und für alle mit dem Verkauf zusammenhängende Handlungen.
- 7.3 Zuwiderhandlungen gegen das Börsenreglement werden geahndet (siehe Punkt 8.7 / 8.8)

8 Organisatorisches

- 8.1 Sollte die Zahlung der Tischmiete 2 Wochen vor der Börse nicht eingetroffen sein, erlischt der Anspruch auf die Ausstellfläche
- 8.2 Sollte einem Aussteller nach erfolgter Anmeldung aus zwingenden Gründen die Teilnahme verunmöglicht werden, so hat er die Börsenleitung rechtzeitig (min. 24 Std. vorher) davon in Kenntnis zu setzen. Reservierte Standplätze, die bei Börsenbeginn nicht belegt sind oder trotz Meldung nicht oder nur teilweise anderweitig vermietet werden konnten, bleiben gebührenpflichtig
- 8.3 Die Türöffnung für das Einrichten der Stände ist am Samstag um 08.00 Uhr.
- 8.4 Platzabtausch oder Untermiete sind ohne Zustimmung der Börsenleitung verboten
- 8.5 Plätze, die zwei Stunden nach Ausstellungsbeginn nicht belegt werden, können durch die Börsenleitung neu vergeben und belegt werden.
- 8.6 Das vorzeitige Räumen und Verlassen des zugewiesenen Standplatzes ist nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der Börsenleitung gestattet. Die beanspruchten Plätze sind sauber aufgeräumt zu verlassen. Vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Dekorationen, Beschriftungen, Kabel und Steckdosen usw. sind am Stand zu belassen.
- 8.7 In der Nacht vom Samstag auf Sonntag (18.00 bis 10.00 Uhr) werden die Ausstellungsräume bewacht.
- 8.8 Die Börsenleitung behält sich das Recht vor, gegen Unkorrektheiten einzuschreiten und dem vorliegenden Reglement Nachachtung zu verschaffen. Aussteller, welche die Bestimmungen des Reglements missachten, können von der Börse ausgeschlossen werden.
- 8.9 Für allfällige Streitfragen entscheidet die Börsenleitung. Ist keine Einigung zu erzielen, gilt als ordentlicher Gerichtsstand Altdorf. Dieser Gerichtsstand gilt unwiderruflich auch nach Beendigung der Börse. Anwendbar ist schweizerisches Recht.

Altdorf, Februar 2008
Der Börsenleiter
sig. Adrian Dittli